

Revision der Vereinsstatuten

Die bestehenden Statuten erforderten redaktionelle und zeitgemässe Anpassungen. Hier die Überlegungen des Vorstandes zu den gewichtigsten Veränderungen:

Art 9 Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung

Der neue Artikel bestimmt, dass die Hauptversammlung im Frühjahr stattfinden soll; andere zeitliche Verpflichtungen sind nicht vorgesehen.

Art. 11 Frist für die Einladung zur Hauptversammlung

Neu muss die Einladung zur Hauptversammlung spätestens 3 Wochen vor deren Abhaltung bekannt gegeben werden. Hier gilt es auch Art. 20 zu beachten.

Art. 12/13 Amtsdauer für Vorstand und Mitglieder der Revisionsstelle

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle dauert eine Amtsperiode 3 Jahre, und die Revisionsstelle besteht neu aus 2 Mitgliedern, dabei ist auch Art 19 zu beachten.

Art. 20 Das Vereinsjahr endet mit dem 30. November.

Die heutige Regelung zwingt den Vorstand, über die Festtage (Weihnacht / Neujahr) gewichtige Vereinsarbeiten wie die Erstellung des Jahresberichtes und den Abschluss der Jahressrechnung auszuführen. Die Vorverlegung des Jahresabschlusses auf den 30. November mindert den Zeitdruck und gibt dem Vorstand genügend Zeit für diese Abschlussarbeiten und die Vorbereitungen für die Hauptversammlung.

Mit dieser Regelung wird das Vereinsjahr bei Inkrafttreten der neuen Statuten rechnungsmässig 11 Monate aufweisen; für die folgenden Jahre gelten dann wieder normal die 12 Monate.

Innerhalb der 6 Landesteilverbände besteht eine Regelung über die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung. Der LT Emmental macht den Anfang mit dem letzten Samstag im Januar, dann folgt der LT Mittelland mit dem ersten Samstag im Februar, usw.

Art. 21 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden durch das ZGB / Art. 75A klar geregelt.

Art. 22 Jahresschiessen

Das Jahresschiessen ist ohne zwingende Zeitangabe durchzuführen. Dabei ist es für den Vorstand selbstverständlich, dass dieser Anlass im Herbst durchgeführt wird. Es können aber Situationen auftreten, die eine zeitliche Verschiebung des Jahresschiessens erfordern, etwa wie 2014 (Eidg. Schützenfest der Veteranen in Frauenfeld und Landesteilschiessen Schwarzenburg).

Genehmigung

Wenn die Hauptversammlung am 6.2.2016 der Statutenrevision zustimmt, bedarf es noch der Genehmigung durch den "Verband Bernischer Schützenveteranen". Der Verband bestätigt uns auf Grund der Vorprüfung, dass die Statuten in der neuen Form die Zustimmung findet.